

Ausfertigung

Az: 5 K 93/15.A

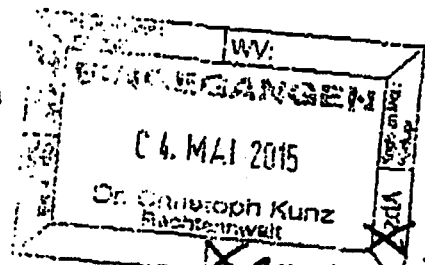


**VERWALTUNGSGERICHT
CHEMNITZ**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsstreitsache



des minderjährigen Kindes [REDACTED]

vertreten durch die Mutter [REDACTED]

beide wohnhaft: [REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,

Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

- Beklagte -

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Außenstelle Chemnitz,

Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz,

Gz.: [REDACTED]

wegen

Asylrechts (Folgeverfahren)

- 2 -

5 K 93/15.A

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24.03.2015 durch Richter am Verwaltungsgericht Emmrich als Einzelrichter am 07.04.2015
für Recht erkannt

Unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 31.08.2012 und Abänderung des Bescheides vom 29.06.2011 wird die Beklagte verpflichtet, für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Kosovo festzustellen.

Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die minderjährige Klagepartei, kosovarischer Staatsangehörigkeit und zugehörig dem Volk der Roma, hat bereits unter dem Aktenzeichen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) [REDACTED] Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Dieser Asylantrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes vom 29.06.2011 abgelehnt und zugleich rechtskräftig festgestellt, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Es erging eine Ausreiseaufforderung unter anderem hinsichtlich der Republik Kosovo.

Am 07.08.2012 stellte die Klagepartei einen weiteren Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens, verbunden mit dem Antrag, auch das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverböten wieder aufzugreifen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen auf den Erstantrag verwiesen und wiederum vorgetragen, die Klägerin leide an Epilepsie.

- 3 -

5 K 93/15.A

Diese Anträge wurden vom Bundesamt durch Bescheid vom 31.08.2012, der Klagepartei übersandt am 04.09.2012, abgelehnt und ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Hiergegen hat die Klagepartei durch ihre Mutter mit bei Gericht am 19.09.2012 eingegangenem Schreiben Klage erhoben und zunächst auf den bisherigen Vortrag Bezug genommen. Ergänzend wird im Laufe des Verfahrens vorgetragen, dass die Klägerin auch psychiatrischer Behandlung bedürfe und bei ihr im November 2012 sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung festgestellt wurde. Seitdem besucht sie eine Schule für geistig Behinderte. Zum Nachweis der geistigen Behinderung und Notwendigkeit häufigerer selbst mehrtägiger stationärer Behandlungen des multiplen Krankheitsbildes wurden diverse fachärztliche bzw. klinische Befundberichte aus den Jahren 2012 bis 2015 (zuletzt vom 17.03.2015) zur Gerichtsakte gereicht, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Nach teilweiser Klagerücknahme und Einstellung des Verfahrens (siehe Beschluss vom 02.02.2015) beantragt die Klägerin

eine Abänderung des Bescheides vom 29.06.2011 hinsichtlich der Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Durch Kammerbeschluss vom 12.12.2014 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Auf den PKH-Beschluss vom 19.12.2014 (A 5 K 872/12) wird verwiesen.

- 4 -

5 K 93/15.A

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf den Inhalt der Gerichtsakten, insbesondere der Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung sowie der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte in Abwesenheit der nicht zur mündlichen Verhandlung erschienenen Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese mit der ordnungsgemäßen und rechtzeitig zugestellten Ladung hierauf gemäß § 102 Abs. 2 VwGO hingewiesen worden war.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG durch den Einzelrichter.

Bei sachdienlicher Auslegung der Klageanträge (vgl. § 88 VwGO) begehrt die Klagepartei unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage, dass die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheides verpflichtet wird festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die so auszulegende zulässige Klage ist in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 31.08.2012 ist - soweit er noch streitiger Gegenstand der Verwaltungsstreitsache ist - rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Kosovo zu.

- 5 -

5 K 93/15.A

Ob die Beklagte schon gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG verpflichtet war, das Verfahren wieder aufzugreifen, kann dahingestellt bleiben. Die Klägerin hat jedenfalls unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG einen Anspruch darauf, dass die Beklagte eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG trifft. Denn jenseits des § 71 AsylVfG, der nur den Asylantrag i.S.v. § 13 AsylVfG betrifft, kann sich aus §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG und einer in deren Rahmen i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 2 GG gebotenen Ermessensreduzierung auf Null das Wiederaufgreifen des abgeschlossenen früheren Verwaltungsverfahrens, die Aufhebung des unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakts und eine neue Sachentscheidung dann ergeben, wenn tatsächlich ein Abschiebungsverbot vorliegt, wobei es auf die Frage, wann dieses geltend gemacht worden ist, wegen des materiellen Schützgehalts der Grundrechte nicht ankommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.06.2000, 2 BvR 1989/97, DVBl. 2000, 1279; BVerwG, Urteil vom 07.09.1999, 1 C 6/99, InfAuslR 2000, 16 und Urteil vom 21.03.2000, 9 C 41/99, BVerwGE 111, 77). Einer Feststellung des geltend gemachten Abschiebungsverbots durch die Beklagte steht im Übrigen auch nicht die Rechtskraft einer früheren Entscheidung über die negative Feststellung im Asylverfahren entgegen. Die Beklagte ist nicht gehindert, einen rechtskräftig abgesprochenen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverböten zu erfüllen, wenn sie erkennt, dass der Anspruch tatsächlich besteht und die frühere rechtskräftige Entscheidung unzutreffend ist (BVerwG, Urteil vom 08.12.1992, - 1 C 12/92 -). Ob eine Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, ist somit ohne Rücksicht auf die Versagung asylrechtlichen Verfolgungsschutzes und ohne Bindung an etwa vorliegende frühere rechtskräftige Entscheidungen zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.1996, - 9 C 20/96 -).

Das Gericht ist im Hinblick auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch befugt und verpflichtet, in der Sache durchzuentcheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, - 9 C 28/97 -, BVerwGE 106, 171).

Im Falle der Klägerin liegt insbesondere aufgrund der nachgewiesenen gesundheitlichen Beschwerden ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich

5 K 93/15.A

des Kosovo vor. Das der Beklagten eingeräumte Ermessen auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf die Feststellung dieses Abschiebungsverbotes ist deshalb auf Null reduziert (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.01.2000 - A 14 S 786/99 -). Die Beklagte ist somit zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Kosovo vorliegt.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der infolge einer Gesetzesänderung an die Stelle des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG getreten ist, soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Bestimmung fragt nicht danach, von wem die Gefahr ausgeht oder wodurch sie hervorgerufen wird; die Regelung stellt vielmehr lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 - BVerwGE 99, 324). "Erheblich" in diesem Sinne ist eine drohende Gesundheitsgefahr dann, wenn eine besonders intensive Beeinträchtigung der Gesundheit zu erwarten ist. Davon ist dann auszugehen, wenn sich der Gesundheitszustand des Betroffenen wesentlich verschlimmern würde; eine extreme, lebensbedrohende Gefahr ist dafür nicht erforderlich (vgl. BVerwG vom 17.10.2006, 1 C 18.05). Eine "konkrete" Gefahr liegt vor, wenn diese Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers in den Heimatstaat eintreffe, weil die dort zur Behandlung seiner Leiden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unzureichend sind und er auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann sich zum einen aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, darüber hinaus trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation

zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist.

In Ansehung des gesamten Vorbringens der Klägerin, insbesondere der im Verlauf des gerichtlichen Verfahrens vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen, und insbesondere auch des Umstandes, dass die Klägerin wegen ihrer geistigen Behinderung seit Ende des Jahres 2012 hier eine Schule für geistig Behinderte aufgrund der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besucht, besteht nach Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass im vorliegenden individuellen Fall der Klägerin bei einer Rückkehr in den Kosovo die notwendige medizinische Versorgung hinsichtlich der diagnostizierten ernsthaften Erkrankungen, welche offensichtlich eine regelmäßige - teilweise mehrjährige stationäre - Behandlung verlangen, sowie auch die notwendige schulische Ausbildung nicht erlangen kann.

Anlass zu dieser Einschätzung gibt sowohl der nach dem zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln - insbesondere auch dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes - weiterhin unzureichende Zustand des Gesundheitssystems im Kosovo gerade im Hinblick auf eine flächendeckende ausreichende psychiatrische Versorgung als auch die nach diesen Erkenntnismitteln zumindest sehr wahrscheinlich zu erwartende unzureichende und gerade für Angehörige von Minderheiten (unter anderem Roma) nicht tatsächlich gewährlastete Schulausbildung psychisch kranker Kinder, zumindest soweit sie - wie die Klägerin im konkreten Fall - an einer ärztlich diagnostizierten erheblichen geistigen Behinderung leiden. Auch die zuletzt fachärztlich diagnostizierte teilweise Verschlümmernung des Krankheitsbildes und insbesondere die nachgewiesenen - in immer kürzeren Abständen notwendigen - anhaltenden Klinik-aufenthalten rechtfertigen im Hinblick auf das dokumentierte Gesundheitswesen im Kosovo in diesem individuellen Einzelfall ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Es besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Klägerin, die nicht auch zuletzt wegen der häufigen epileptischen Anfälle auf eine

- 8 -

5 K 93/15.A

regelmäßige medizinische Fürsorge - insbesondere auch Notfallfürsorge - angewiesen ist, bei einer Rückkehr in den Kosovo die Gefahr einer wesentlichen Verschlimmerung ihres Leidens droht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils gestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Emmrich

ausgefertigt/beglaubigt:
Chemnitz, den 28.04.2016
Verwaltungsgericht Chemnitz
Die Geschäftsstelle
Walther
beauftragte Urkundsbeamtin

